

Geschäftsordnung des Dachverbandes Berliner Castingsport- und Anglerverband e.V. (BCAV)

§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Zugehörigkeit der beiden Trägerverbände zu zwei verschiedenen bundesweiten Dachverbänden der Angler sowie der gegenüber dem Gesamtumfang des Wirkens der Trägerverbände eingeschränkte Zweck des Dachverbandes (§ 2 Satzung) erfordern ein Höchstmaß an vertrauensvoller Zusammenarbeit. Auf der Grundlage der Satzungen des Landessportbund Berlin e.V. (im folgenden: LSB), der Trägerverbände und des Dachverbandes selbst verlangt das insbesondere:

- Die gegenseitige Achtung der Eigenständigkeit und die Nichteinmischung in die satzungsmäßigen Angelegenheiten des anderen.

Die gegenseitige Achtung und Respektierung der rechtmäßigen Aktivitäten des jeweiligen anderen Trägerverbandes auch in den Tätigkeitsbereichen, die nicht vom Satzungszweck des Dachverbandes erfasst sind.

- Das Unterlassen von Aktivitäten in den Trägerverbänden und von ihnen ausgehend, das die Erreichung der Zwecke des Dachverbandes bzw. das Wirken des anderen Trägerverbandes beeinträchtigen könnte.
- Die Information an den Dachverband über alle Entwicklungen in den Trägerverbänden, die auch für das Zusammenwirken innerhalb des Dachverbandes von Bedeutung sein könnten.
- Die gleichmäßige Information an die Trägervereine durch die Organe des Dachverbandes über dessen Tätigkeit.
- Einen Austausch auch zu Erfahrungen und Problemen des Fischens über die sportlichen Aspekte hinaus.

§ 2 Schiedsvereinbarung

Der Dachverband und die Trägerverbände werden in einer Schiedsvereinbarung festlegen, welche möglichen Konflikte vor einer gerichtlichen Geltendmachung zwingend einem Schiedsgericht zu unterbreiten sind.

§ 3 Mitgliederbewegung

- (1) Wegen der Bedeutung der Mitgliederzahlen u. a. für die externen und internen Finanzbeziehungen bedarf es jeweils eines aktuellen Überblicks über die Mitgliederzahlen. Nach einer schriftlichen Information der Trägervereine im Vorfeld der Aufnahme der Tätigkeit des Dachverbandes informieren die Trägervereine jeweils gemäß der Terminstellung des LSB über den Stand des abgelaufenen Jahres.
- (2) Entsprechendes gilt für Verbände und Vereine, die neben den Trägerverbänden dem Dachverband angehören.

§ 4 Finanzverwaltung des Dachverbandes

- (1) Der Dachverband richtet unmittelbar nach seiner Gründung ein Geschäftskonto ein, das kein bestehendes Bankkonto und kein Anderkonto eines der Trägerverbände oder eines der Gründungsmitglieder bzw. der Organpersonen des Dachver-

bandes sein darf. Die Einrichtung weiterer Konten oder Kassen bedarf der Einwilligung beider Trägerverbände.

Die Zahlung von Zuwendungen und Fördermitteln des LSB im Rahmen der Mitgliedschaft des Dachverbandes haben ausschließlich auf das Geschäftskonto zu erfolgen.

- (2) Für die Kontoführung und Unterschriftsberechtigung gilt das Prinzip der gemeinsamen Verfügung, d.h. es bedarf der Unterschrift von zwei Personen, die verschiedenen Trägerverbänden angehören müssen.
- (3) Regelungen über Beiträge zur Finanzierung des Dachverbandes sowie über die Verwendung der Verbandszuwendungen, Zuwendungen für sportliche Aufgaben und Aktivitäten, für bauliche Maßnahmen und zur Förderung von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport gem. der besonderen Verwendungsrichtlinien des LSB sind in eine vom Vorstand des Dachverbandes zu beschließende Finanzordnung aufzunehmen.

§ 5

Verwaltung der LSB - Mitgliedsbeiträge

- (1) Auf der Grundlage der Mitgliederzahlen (§ 3) zahlen die Trägerverbände bzw. weiteren Mitgliedsverbände und -vereine zur Gewährleistung einer termingerechten Überweisung an den LSB mindestens 2 Wochen vor Fälligkeit den jeweils gültigen LSB - Mitgliedsbeitrag auf das Geschäftskonto des Dachverbandes.
- (2) Die Trägerverbände stehen einander für Fehlbeträge bei den LSB - Mitgliedsbeiträgen nicht ein. Überzahlte Beträge werden dem jeweiligen Trägerverband erstattet.

§ 6

Finanzierung der Verwaltungskosten des Dachverbandes und Verteilung der Zuwendungen und Fördermittel des LSB

- (1) Die Finanzierung der allgemeinen Aufgaben, insbesondere der Verwaltungskosten des Dachverbandes, der Geschäftsstellen-, Miet- und Personalkosten, Inventar- und Materialkosten unter Einschluss der Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie der Sitzungskosten der Dachverbandsorgane erfolgt aus der Grundzuwendung des LSB an den Dachverband und aus den von der Mitgliederversammlung jährlich festzulegenden Beiträgen der Mitgliedsverbände des Dachverbandes.
- (2) Die Verbandszuwendungen des LSB sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Zahl der in Berliner Vereinen organisierten Mitglieder der Trägerverbände nach Abzug der zentralen Kosten an diese zu übertragen.
- (3) Die Zuwendungen des LSB für Aufgaben im Sinne der Verwendungsrichtlinien dienen der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen, einschließlich der Materialkosten, Lehrgangs- und Schulungskosten sowie der Trainings- und Übungsleiterkosten.

Nach Abzug der entsprechenden zentralen Kosten des Dachverbandes wird der verbleibende Betrag (Nettoförderbetrag) durch die Summe der Mitglieder (§ 3) geteilt. Der sich ergebende Faktor wird mit der Mitgliederzahl des jeweiligen Verbandes multipliziert und der Ergebnisbetrag unter ausdrücklicher Bestimmung des Verwendungszweckes überwiesen.

- (4) Die zweckbestimmungsgemäße Verwendung der an die Trägervereine überwiesenen Beträge ist dem Dachverband unter Nachweisführung nach den Verwendungsrichtlinien des LSB zu belegen. Nicht nachweisbare bzw. nicht zweckgemäß verwendete Mittel sind dem Dachverband jährlich bis zum 31.12. des lfd. Kalenderjahres durch die Trägervereine zu erstatten.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Der Dachverband unterhält eine eigene Geschäftsstelle, die räumlich von den Geschäftsstellen der Trägerverbände getrennt und möglichst in einer Einrichtung des Landessportbundes untergebracht ist und in der alle wesentlichen Geschäftsvorgänge des Dachverbandes dokumentiert werden. In der Übergangszeit, die ein Jahr nach Gründung des Dachverbandes nicht überschreiten sollte, kann die Geschäftsstelle in bestehenden Einrichtungen der Trägerverbände eingerichtet werden, sofern keine Einrichtung im Landessportbund hierfür zur Verfügung steht und der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 unterliegen die Beschäftigten, Funktionäre, Mitglieder und Gäste des Trägerverbandes, in dessen Einrichtung die Geschäftsstelle untergebracht ist, nicht dem Hausrecht des Dachverbandes und sind zu jederzeitiger Anwesenheit in den Einrichtungen berechtigt. In den Geschäftsabläufen ist die eindeutige Trennung zwischen den Belangen des Dachverbandes und der Trägerverbände und ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten.
- (3) Die Mitglieder des Dachverbandes erkennen die Notwendigkeit der Fortführung der Geschäftsstellen der Trägerverbände und ihres Personals uneingeschränkt an und enthalten sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Dachverband aller Maßnahmen, die sich auf den Bestand und den Sitz der Geschäftsstellen der Trägerverbände sowie auf deren Personalhoheit nachteilig auswirken können.
- (4) Die Personalhoheit über die im Dachverband beschäftigten Personen und das Hausrecht obliegen dem Präsidenten des Dachverbandes in Eilfällen alleinentscheidend, ansonsten gemeinsam mit dem Vizepräsidenten. Kommt keine Übereinstimmung zustande, so entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet auch über die Zahl der im Dachverband zu beschäftigenden Personen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Dachverbandes erteilt wird.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 12 der Satzung haben das jederzeitige Recht zum Zutritt zu der Geschäftsstelle im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Sie erhalten hierzu die erforderlichen Mittel.

§ 8

Weiterführende Sportveranstaltungen

- (1) Es ist das Ziel des Verbandes, den Sportlern der Mitgliedsverbände und -vereine die Teilnahme an weiterführenden Veranstaltungen über die Landesebene hinaus im Rahmen einer vom Verband getragenen Berliner Mannschaft zu ermöglichen und damit zu einer Gleichbehandlung aller Berliner Castingsportler zu gelangen.
- (2) Solange die Teilnahme an weiterführenden Veranstaltungen im Rahmen einer Berliner Mannschaft noch nicht möglich ist, nimmt der Trägerverband teil, der im Rahmen der Mitgliedschaften seines Bundesverbandes zugelassen ist. Die Trägerverbände respektieren dieses jeweilige Teilnahmerecht und unterstützen die Beteiligung aller Castingsportler auch in diesem Rahmen. Zu diesem Zweck können Sportgemeinschaften gegründet werden. Die Trägerverbände verzichten auf die Teilnahme an konkurrierenden Veranstaltungen.
- (3) Weiterführende Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche, die von den nationalen und internationalen Fachorganisationen als solche anerkannt worden sind.

§ 9

Annahme der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird zugleich mit der Satzung durch die Gründungsmitglieder beschlossen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden durch die Mitgliederversammlung des Dachverbandes gem. § 11 Ziff. 4, 10 mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen angenommen.